

Richtlinien für Habilitandinnen bzw. Habilitanden an der Medizinischen Fakultät

Die Habilitationsordnung ist erhältlich unter:

https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/amt_l_veroeffentlichungen/2020/2020-119.pdf

Die Änderungssatzung vom 22. März 2022 ist erhältlich unter:

https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/amt_l_veroeffentlichungen/2022/2022-10.pdf

I. Vorbemerkung zum Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren

Die Prüfung der Unterlagen obliegt zunächst der Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter, deren bzw. dessen grundsätzliches Einverständnis die Habilitandin bzw. der Habilitand mit ihrem bzw. seinem schriftlichen Antrag an die Dekanin bzw. den Dekan in der Regel ausdrücklich erwähnt. Daran anschließend stellt sich die Antragstellerin bzw. der Antragssteller bei der Dekanin bzw. beim Dekan persönlich vor, die bzw. der die Unterlagen nach den unten angegebenen Kriterien prüft und gegebenenfalls der Habilitandin bzw. dem Habilitanden Vorschläge macht, was sie bzw. er gemäß unseren internen Richtlinien noch ergänzen soll.

Wissenschaftliche Voraussetzung: In der Regel wird von der Habilitandin bzw. vom Habilitanden erwartet, dass sie bzw. er eine sehr gute Dissertation erstellt hat und bei Antragsstellung durch die Vorlage von wissenschaftlichen Originalarbeiten in Zeitschriften mit Gutachtersystem ihr bzw. sein wissenschaftliches Interesse auf dem Habilitationsgebiet belegt. Diese Zeitschriften sollen vorzugsweise englischsprachige, internationale Publikationsorgane sein. Manuskripte "im Druck" oder Druckfahnen können vorgelegt werden, nicht aber Manuskripte "in Vorbereitung", "eingereicht" oder „in revision“.

II. Habilitationsablauf

Die Durchführung des Verfahrens und die Begleitung der Habilitandin bzw. des Habilitanden liegt im Wesentlichen in den Händen des Fachmentorats. Das eigentliche Verfahren der Habilitation soll nach Vorlage der Habilitationsschrift und dem Erreichen der sonstigen Voraussetzungen möglichst zügig durchgeführt werden.

1. Vorstellung bei der Dekanin bzw. beim Dekan:

Die Habilitandin bzw. der Habilitand stellt sich persönlich bei der Dekanin bzw. beim Dekan vor, dazu bitte Terminvereinbarung unter der Rufnummer 201-55201 (Frau Borde, Mo. – Fr. 9.00 – 12.00 Uhr).

Bei der Vorstellung muss der Dekanin bzw. dem Dekan eine vollständige Mappe vorgelegt werden. Die Dissertation und alle Publikationen (s.u.) sind dabei auf einem geeigneten elektronischen Datenträger als einzelne PDF-Dateien der Mappe beizufügen. (die Dokumente der Mappe sind möglichst nicht zu klammern und nicht in Klarsichthüllen einzubringen).

Falls es die Dekanin bzw. der Dekan für sinnvoll hält, kann sie bzw. er die Ständige Habilitationskommission um Mithilfe bei der Prüfung der Unterlagen und der Bestellung des Fachmentorates bitten.

Inhalt der Mappe nach §3 und §4 der Habilitationsordnung (in folgender Reihenfolge):

- Gesuch auf Einleitung des Habilitationsverfahrens (**siehe Muster 1**) mit der ehrenwörtlichen Erklärung, dass
 - a) noch keine früheren oder laufenden Habilitationsverfahren stattfanden,
 - b) noch kein akademischer Grad entzogen wurde und dass auch kein derartiges Verfahren läuft
- Vorschlag der 3 Mitglieder des Fachmentorats (Fachvertreterin bzw. Fachvertreter, mind. eine Klinikerin bzw. ein Kliniker und eine Theoretikerin bzw. ein Theoretiker)
- Lebenslauf (mit Ort, Datum und Original-Unterschrift)
- Geburtsurkunde / bei Namensänderung auch Heiratsurkunde
- ein amtliches Führungszeugnis – sofern der/die Bewerber/in nicht im öffentlichen Dienst steht

- Befürwortungsschreiben der Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters. Die Fachvertreterin bzw. der Fachvertreter legt ihre bzw. seine Überzeugung dar, dass die für die Habilitation notwendigen Voraussetzungen in Forschung und Lehre innerhalb der folgenden maximal vier Jahre erreicht werden (die eingehende Würdigung erfolgt durch das Fachmentorat; siehe Punkt 3) (**siehe Muster 2**).
- Schriftenverzeichnis (mit Ort, Datum und Original-Unterschrift)
(Gliederung: 1. Arbeiten in Zeitschriften mit Gutachtersystem, 2. Übersichtsartikel, 3. veröffentlichte Abstracts, 4. Buchbeiträge, 5. Vorträge)
- Aufstellung über die Lehre (Ort, Datum, Original-Unterschrift)
- Nachweise über die bisherige Teilnahme an hochschuldidaktischen Fortbildungsmaßnahmen
- Liste der mitbetreuten Doktorandinnen bzw. Doktoranden (Ort, Datum, Original-Unterschrift)
- Aufstellung der Drittmittelinwerbungen (Ort, Datum, Original-Unterschrift)
- Zeugnisse (beglaubigte Kopien von Reifezeugnis, Approbation, Doktorurkunde)
- Dissertation (als PDF, bevorzugt auf USB-Stick den o. g. Antragsunterlagen beigelegt)
- alle Arbeiten, die in Zeitschriften mit Gutachtersystem erschienen sind (als PDF's, bevorzugt auf USB-Stick den o. g. Antragsunterlagen beigelegt)

2. Prüfung der Vorleistungen durch das Fachmentorat:

Die Dekanin bzw. der Dekan bestellt das Fachmentorat und reicht die Unterlagen den Mitgliedern des Fachmentorats zur Prüfung weiter. Das Fachmentorat prüft Vorleistungen, wissenschaftliche Qualifikation und Lehrleistung.

3. Vorschlag des Fachmentorates zur Annahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers (Abstimmung im Fakultätsrat):

Das Fachmentorat legt dem Dekanat einen ausführlichen Vorschlag über die Annahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers als Habilitandin bzw. Habilitand mit eingehender Würdigung zur Einsicht im Dekanat vor, aus der die Publikationsleistungen mit Erstautorenschaften, Letztautorenschaften und Koautorenschaften in vorzugsweise englischsprachigen Zeitschriften mit Gutachter (peer review)-Verfahren oder fachgebunden andere adäquate Leistungen hervorgehen.

4. Vorstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers als Habilitandin bzw. Habilitand im Fakultätsrat:

Ein Mitglied des Fachmentorates stellt den Lebenslauf und die Vorleistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Fakultätsrat vor. Danach folgt die Abstimmung im Fakultätsrat über die Annahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers als Habilitandin bzw. Habilitand.

5. Zwischenevaluation:

Spätestens zwei Jahre nach der Annahme nimmt das Fachmentorat eine Zwischenevaluation vor. Im Rahmen der Zwischenevaluation stellt die Habilitandin bzw. der Habilitand in einem hochschulöffentlichen Vortrag sich, ihr bzw. sein Forschungsgebiet und den Stand ihrer bzw. seiner Arbeiten vor. Die Terminierung und die Einladung zum Vortrag erfolgt in Abstimmung mit dem Dekanat und dem Fachvertreter. Das Fachmentorat empfiehlt die Fortführung oder ggf. den Abbruch des Verfahrens (über den der Fakultätsrat beschließt).

Die Zwischenevaluation kann entfallen, wenn innerhalb von 2 Jahren nach Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand die Evaluation erfolgt.

6. Evaluation:

Die Evaluation erfolgt auf Antrag zu jedem beliebigen Zeitpunkt nach der Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand oder sonst bei empfohlener Fortführung des Habilitationsverfahrens.

- a) Evaluation der Lehrleistung: An mindestens einer Lehrveranstaltung der Bewerberin bzw. des Bewerbers als Habilitandin bzw. Habilitand, die von letzterer bzw. letzterem vorgeschlagen werden kann, nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Fachmentirates, ggf. auch ein Mitglied der Studienkommission (einschl. Student. Vertreter oder Vertereter) teil. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan sind über den Termin der Lehrveranstaltung zu informieren. Die Beurteilung der Lehrleistung durch das Fachmentorat kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt nach Antragstellung erfolgen. Das Fachmentorat bestätigt, dass die für die Lehrbefähigung vereinbarte Leistung erbracht sind. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan können zur Beratung hinzugezogen werden.
- b) Evaluation der wissenschaftlichen Leistung: Das Fachmentorat schlägt der Dekanin bzw. dem Dekan die Gutachterinnen bzw. Gutachter für die wissenschaftliche Begutachtung der Habilitationsleistungen (Habilitationsschrift, siehe 8.) vor. Die Dekanin bzw. der Dekan bestimmt die Gutachterinnen bzw. Gutachter. Das Fachmentorat fordert die Gutachten nach Bestätigung der Gutachterinnen bzw. Gutachter durch die Dekanin bzw. den Dekan an. Zu den Habilitationsleistungen gehört ein hochschulöffentlicher Vortrag, in dem die Habilitandin bzw. der Habilitand sich, ihr bzw. sein Forschungsgebiet und das Ergebnis ihrer bzw. seiner Arbeiten vorstellt. Das Erfordernis des hochschulöffentlichen Vortrags entfällt, sofern bereits im Rahmen der Zwischenevaluation ein hochschulöffentlicher Vortrag gehalten wurde. Die Terminierung und die Einladung zum Vortrag erfolgt in Abstimmung mit dem Dekanat und dem Fachvertreter.
Das Referat über Habilitationsschrift wird in der Regel durch die Fachvertreterin bzw. den Fachvertreter erstellt, das Korreferat durch einen weiteren fachnahen in der Regel externen wissenschaftlichen Gutachter bzw. Gutachterin. Die externe Gutachterin bzw. der externe Gutachter sollen auf keiner der von der Habilitandin bzw. vom Habilitanden vorgelegten Publikationen als Koautorin bzw. Koautor auftreten und keine anderweitigen Befangenheiten aufweisen.

Nach Vorlage der Lehrevaluation und der Gutachten schlägt das Fachmentorat dem Fakultätsrat die *Feststellung der Lehrbefähigung* vor.

7. Habilitationsschrift:

Es empfiehlt sich, dass die Fachvertreterin bzw. der Fachvertreter der Habilitandin bzw. den Habilitanden darauf hinweist, eine kumulative Habilitationsschrift zu bevorzugen.

Die Kumulative Habilitationsschrift soll 6 bis 8 wissenschaftliche Arbeiten umfassen. In der Regel soll nicht mehr als eine Koautor-Arbeit Bestandteil der kumulativen Habilitationsschrift sein. Die übrigen Arbeiten weisen die Habilitandin bzw. den Habilitanden als Erst- oder Letztautorin bzw. Erst- oder Letztautor aus. Bis zu zwei geteilte Erst- oder Letztautorschaften werden anerkannt. Übersichtsartikel sind nicht Bestandteil der kumulativen Habilitationsschrift.

Die Habilitandin bzw. der Habilitand schreibt bei einer kumulativen Schrift einen einleitenden Prosateil, in dem sie bzw. er zunächst in das Habilitationsthema einführt (Stand der Forschung). Anschließend werden die einzelnen wissenschaftlichen Arbeiten, die auch im Appendix erscheinen, in sinnvoller Weise kurzgefasst dargestellt. In diesem Kurzreferat sollen die wesentlichen Gesichtspunkte der jeweiligen Arbeit herausgearbeitet und die Hauptaussage zusammengefasst werden. Im letzten Teil (Diskussion) sollen die eigenen wissenschaftlichen Arbeiten vor dem Hintergrund der aktuellen Literatur diskutiert und ein Ausblick auf die zukünftige Forschung gegeben werden. Vom Umfang her soll der "Prosateil" zwischen 25 und 40 Manuskriptseiten betragen. Die Arbeit soll nach Art einer Doktorarbeit im Format DIN A 4 gebunden sein (**Deckblatt siehe Muster 3**).

8. Vorlage aller aktualisierten Antragsunterlagen inklusive Facharztanerkennung:

Nach Aufforderung durch das Dekanat ist eine beglaubigte Kopie der Facharzt-Anerkennung vorzulegen.

Folgenden Unterlagen sind auf einem geeigneten elektronischen Datenträger als PDF-Dateien vorzulegen:

Datei 1:

- Alle Unterlagen aus der Mappe zur Antragstellung (siehe 1.) in aktualisierter Form
- Der Nachweis über hochschuldidaktische Fortbildungsmaßnahmen (60 Stunden)
- Die Facharzt-Anerkennung
- Bei Fächer in denen es eine solche nicht gibt, ist eine Bescheinigung der Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters (Lehrstuhlinhaberin bzw. Lehrstuhlinhaber) über eine mindestens vierjährige Tätigkeit auf dem Habilitationsgebiet erforderlich

Datei 2:

- Die Habilitationsschrift
- Die Habilitandin bzw. der Habilitand legt mit der Habilitationsschrift eine ehrenwörtliche Erklärung vor, dass die Habilitationsschrift selbständig abgefasst worden ist.

9. Umlauf:

Nach erfolgter Berichterstattung setzt die Dekanin bzw. der Dekan alle Habilitationsunterlagen in Umlauf und bestimmt die Umlauffrist (i.d.R. 2 Wochen).

10. Abstimmung:

Der Fakultätsrat stimmt über Lehrbefähigung ab.

11. Antrittsvorlesung:

Eine Antrittsvorlesung zum Abschluss eines Habilitationsverfahrens ist ausdrücklich erwünscht. Die Dekanin bzw. der Dekan oder eine seine Vertreterinnen bzw. einer seiner Vertreter nimmt an dieser Antrittsvorlesung teil und überreicht bei dieser Gelegenheit die Habilitationsurkunde in offizieller Form. Eine terminliche Abstimmung mit der Dekanin bzw. dem Dekan wird empfohlen.

Für die Einladung zu der Vorlesung ist das Layout der Medizinischen Fakultät zu verwenden (Muster siehe separater Link; Kontakt für Druck: Robert Wenzl, Servicezentrum Medizin-Informatik, Tel.: 201-59427, Wenzl_r@ukw.de).

III. Übergangsregelungen

Bereits laufende Habilitationsverfahren (nach der Annahme durch den Fakultätsrat) werden entsprechend der bisherigen Richtlinien vom 25. Januar 2021 weitergeführt.

Würzburg, 04.04.2022

(Muster 1: Antrag auf Zulassung zur Habilitation)

Absender

An den
Dekan der Medizinischen Fakultät
der Universität Würzburg
Herrn Prof. Dr.
Josef-Schneider-Str. 2

97080 Würzburg

Spektabilität/Sehr geehrter Herr Dekan!

Im Einverständnis mit Herrn Professor bitte ich um Zulassung zum Habilitationsverfahren für das Fach „.....“.

Ich erkläre ehrenwörtlich,

dass noch keine früheren oder laufenden Habilitationsverfahren stattfanden,

dass noch kein akademischer Grad entzogen wurde und dass auch kein
derartiges Verfahren läuft.

(Vorschlag der 3 Mitglieder des Fachmentorats)

Mit freundlichem Gruß

(Unterschrift)

(Muster 2: Befürwortungsschreiben Fachvertreter/in)

Absender

An den
Dekan der Medizinischen Fakultät
der Universität Würzburg
Herrn Prof. Dr.
Josef-Schneider-Str. 2

97080 Würzburg

Habilitationsantrag von Frau / Herrn Dr.

Spektabilität,
sehr geehrter Herr Dekan,

hiermit lege ich meine Überzeugung dar, dass die für die Habilitation notwendigen Voraussetzungen in Forschung und Lehre innerhalb der folgenden maximal vier Jahre erreicht werden.

Mit freundlichem Gruß

(Unterschrift Fachvertreter/in)

(Muster 3: Deckblatt der Habilitationsschrift)

Aus der Klinik und Poliklinik für.....der Universität Würzburg
oder
Aus dem Institut für.....der Universität Würzburg

Vorstand / Direktor:.....

(Titel)

H a b i l i t a t i o n s s c h r i f t

verfasst und der

Hohen Medizinischen Fakultät

der

Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Venia legendi

für das Fach

.....

vorgelegt

von

(Name)

Würzburg, (Jahreszahl)